

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 446

15. Februar 1977
vom

Aufnahme des Fachwerkhauses Neuweilerstrasse 34, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Fachwerkhaus Neuweilerstrasse Nr. 34 steht am Westrand des Dorfes an dieser Strasse sozusagen als Abschluss des Ortsbildes in dieser Richtung. Es steht giebelständig zur hier leicht ansteigenden Strasse. Wohn- und Oekonomieteil liegen unter einem durchgezogenen First. Der zweigeschossige Wohnteil ist geschossweise abgezimmert und wird von einem steilen Satteldach bedeckt. Auf der Dorfseite Richtung Osten besitzt der Wohnteil nur kleine Fenster für die Küche, auf die das Kamin an dieser Stelle über der Dachtraufe hinweist. Der breite Giebel zeigt in beiden Geschossen je drei grosse Fenster und im Giebel ein kleineres Fenster. Auf der Westseite wird die Fassade von einer bündigen Laube unterbrochen. Sie scheidet im Erdgeschoss einen gedeckten Vorplatz vor dem Hauseingang aus und wird in der Mitte von einem Holzpfeiler gestützt. Anschliessend an die Laube folgt der Oekonomieteil mit einem rechteckigen Scheunentor.

Die Fachwerkkonstruktion dieses Hauses ist noch durchwegs altertümlich und könnte noch ins 17. Jahrhundert zurückreichen. Besonders eigenartig ist die ins Haus eingebaute Laube. Die Fenster am Giebel scheinen im 19. Jahrhundert teilweise vergrössert worden zu sein. Als letztes Fachwerkhaus dieser Häuserzeile am Dorfeingang oder -ausgang tritt das Mehrzweckhaus mit seinem hohen Giebel hervor und besitzt deshalb einen hohen Situationswert. Nach einem Plane des Dorfes von 1830 bestand ursprünglich nur der Wohnteil, während die Oekonomieteile dahinter freistehend abgesetzt waren. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist auch dieses Fachwerkhaus verputzt worden. Seine Fachwerkkonstruktion ist erst kürzlich im Rahmen einer Aussenrestaurierung wieder zum Vorschein gebracht worden, wodurch Allschwil zu einem weiteren Fachwerkhaus gekommen ist. Hier am Dorfeingang scheint uns die

Restaurierung dieses Hauses besonders wichtig und repräsentativ für die Sanierung des Dorfkerns von Allschwil.

Der Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Die Liegenschaft Neuweilerstrasse 34, gelegen auf Parzelle Nr. 524 in Allschwil, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] Allschwil

Gemeinderat Allschwil

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklanewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A-11-4